

Verband des Personals Öffentlicher Dienste VPOD, Zentralsekretariat

Sonnenbergstr.83, Postfach, 8030 Zürich

**Auskunft: Beat Ringger, Tel 079 339 87 76**

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Geschäftsstelle

Choisystrasse 1, Postfach 8124, 3001 Bern

**Auskunft: Pierre-André Wagner, 079 440 25 19**

Komitee Qualität Gesundheit

**Auskunft: Peter Studer, Tel. 079 643 51 87**

Zürich, 13. Januar 2005

## **Mediencommuniqué**

# **Zweiklassenmedizin im Kanton Zürich: BAG drückt sich um Stellungnahme**

## **VPOD, SBK und Züricher Komitee gelangen nun an die ,Eidg. Kommission für Grundsatzfragen der Krankenversicherung'**

Am 30. September gelangten die Gewerkschaft VPOD, der Berufsverband des Pflegepersonals SBK und das Zürcher „Komitee Qualität Gesundheit“ gemeinsam mit einer

**Aufsichtsbeschwerde gegen die Zürcher Gesundheitsdirektion an das Bundesamt für Gesundheit BAG.** Anlass war die Ankündigung von Gesundheitsdirektorin des Kantons Zürich, Verena Diener, sie werde im medizinisch-pflegerischen Bereich die Grundversicherten künftig schlechter versorgen lassen als Zusatzversicherte. Als Beispiele wurden längeres Warten beim Klingelruf, weniger oder keine Beratung von Angehörigen und die Vewendung leistungsschwächerer Herzschrittmacher angeführt. Frau Diener monierte in diesem Zusammenhang, das KVG *postuliere* die Zweiklassenmedizin.

**Das BAG hat nun mitgeteilt, dass es auf die Aufsichtsbeschwerde nicht einzutritt.**

Dieser Entscheid erstaunt sehr, weil in aller Regel Aufsichtsbeschwerden inhaltlich behandelt werden; der Verdacht liegt sehr nahe, dass das Amt sich um eine Stellungnahme zur Problematik der Zweiklassenmedizin drücken will und den spröden juristischen Ausgang gewählt hat. Die Bevölkerung erwartet aber eine klare Antwort des Amtes.

Die beschwerdeführenden Organisationen **kritisieren den Nichteintretens-Entscheid aufs Schärfste**. Das Krankenversicherungsgesetz muss in der ganzen Schweiz einheitlich angewandt werden. Es ist inakzeptabel, wenn kantonale Regierungen sich offiziell über den Willen des eidgenössischen Gesetzgebers hinwegsetzen. Wer, wenn nicht der Bund, soll denn für eine einheitliche Anwendung des KVG sorgen?

Das KVG verlangt unmissverständlich, dass allen Bürgerinnen und Bürgern eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung gewährt wird, einzig und alleine auf der Basis der obligatorischen Grundversicherung. **Mit ihren wiederholten Aussagen zugunsten einer Zweiklassenmedizin bereitet Frau Diener den Boden für eine systematische Verletzung des KVG vor.** In ihrer schriftlichen Stellungnahme zur Beschwerde führt Frau Diener erneut eine „Verlängerung der Reaktionszeiten auf Patientenrufe“ als „zulässig“ an. Dieses Beispiel macht deutlich, wie unakzeptabel das Vorgehen von Frau Diener ist. Wer kann denn wissen, ob sich hinter dem Klingelzeichen eines Patienten nicht ein lebensbedrohlicher Notfall verbirgt? Dafür, welche Priorität einem Patientenruf zukommt, sollten ausschliesslich fachliche und niemals finanzielle Gründe ausschlaggebend sein.

Die beschwerdeführenden Verbände werden weiterhin alles unternehmen, um eine gleichberechtigte Gesundheitsversorgung für alle Menschen in der Schweiz zu sichern. Sie **rufen nun die Eidgenössische Kommission für Grundsatzfragen der Krankenversicherung an**. Diese Kommission hat nach Artikel 37 c der Verordnung über die Krankenversicherung „für eine einheitliche Praxis und Qualität sowie für die Berücksichtigung der ethischen Aspekte bei der Leistungsbezeichnung“ zu sorgen und den Bund diesbezüglich zu beraten. Im Weiteren plant das Zürcher "Komitee Qualität Gesundheit" auf den 1.4.2005 die Eröffnung einer **Meldestelle, an die sich das Gesundheitspersonal bei bedenklichem Qualitätsabbau und in Fällen von Ungleichbehandlung wenden kann**.

---